



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. Instruction der Deputirten des Capituls Ratzeburg an den Hertzog zu Mecklenburg.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Mart.

N. I.

1647.
Mart.

Instruktion, womit an den Durchlauchtigen, Hochwürdigem, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friederichen, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Administratorem des Stifts und Grafschaft zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, der Probst, Dechant und andere Capitulares der Thum-Kirchen zu Rakeburg, dero geehrte Herren Collegen, die Wohl-Ehrwürdige, Wohl-Edle und Beste, Ehn Hans Heinrichen von der Lübe, und Ehn Andreas von Bernstorff, Seniores und Canonicos obgemeldter Thum-Kirchen, gen Schwerin abgefertiget haben.

Es sollen obgemeldte unsere Abgeordnete sich Morgen Freytags in aller frühe von hinnen nacher Schwerin erheben, so balde Sie daselbst werden anlangen, vor Hochgedachter Sr. Fürstlichen Gnaden unser Creditif übergeben, und daneben bey Deroselben um gnädige Audiente unterthänig anhalten lassen, und, wann sie dieselbe erhalten, præmissis curialibus Sr. Fürstlichen Gnaden in der Kirche proponiren.

Daß Wir nicht zweiffeln, Sr. Fürstlichen Gnaden werde ohne einige Anzeige und Erinnerung in Gnaden wissend seyn, was zu Osnabrück bey den allgemeinen Friedens-Tractaten, in puncto Satisfactionis Suedicæ, wegen Abtretung Dero Stadt Wismar, und andern vornehmen Fürstlichen Aemtern, dann auch wegen dieses Bisthums, und sonst des Equivalents halber, eine Zeit hero vorgelauffen, und deswegen annoch daselbst tractiret wird.

Ob wir nun wohl vorhin nie eine solche hoch-schädliche mutation, nach so vielen ausgestandenen langwierigen Drangsalen vermuthet hätten, auch annoch zwar hoffen wollten, es sollte alles Unheyl abgewendet, und einem jeden das seinige ungekränket gelassen werden; So habe man doch aus eingekommenen Bericht leyder so viel vernommen, daß die Königlich Schwedische Herren Plenipotentiarier sich der Stadt Wismar und anderer Pertinentien, gar nicht begeben, hergegen aber zum Equivalens Deroselben hiesiges und das Schwerinische Bisthum zu wege bringen wollen.

Daß nun Sr. Fürstlichen Gnaden auf solchem Fall billig-mäßige Erstattung geschehe, erfordere zwar die höchste Billigkeit, jedoch wollten wir nicht hoffen, daß Sr. Fürstliche Gnaden Ihro hiesiges Stift werde aufdringen lassen, weniger dasselbe unter andern mit anzunehmen, sich erklären, massen auch Sr. Fürstliche Gnaden dasselbe wegen nachgesetzter wenigen Ursachen, der übrigen iho geschweigend, gar nicht annehmen können.

1) Daß sonst Sr. Fürstliche Gnaden Dero noch unmündigen Herrn Vetteren, als itziges Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden, (deren Bestes Sie sowol vermög der nahen Verwandniß, als tragenden Vormundschaft außert mit zu befördern, und Dero Schaden zu verhüten, hoch verobligirt seyn,) den Stift dadurch entziehen müsten.

2) Würde gleicher massen das Fürstlich Braunschweig-Lüneburgische Haus Zeklicher Linie, als welches ein hohes und vornehmer Interesse mit an demselben hat, dadurch merklich graviret und laediret werden, dadurch dann künfftiger Zeit allershand Wiederwille erregt werden könnte.

3) Würde es wieder die Capitulation, so Sr. Gnaden wegen des Herrn Bischoffs Gnaden mit uns aufgerichtet haben, ja wider die Schutz- und Schirms Gerechtigkeit, so Sie diesem Stift zu leisten pflichtig, schur stracks zuwieder lauffen.

4) Wie auch auf solchen unversehnten Fall die Foundation dieses Stifts gar zerstücket, Kirchen und Schulen, so iho Gott Lob himwiederum in ziemlichen Stand gebracht

1647. Mart. bracht worden seyn, verführet, und dadurch viel Unheyl, so schwerlich zu verant-
worten, würde veruhrfacht werden, wie Sr. Fürstlichen Gnaden (die es, wie wir
bis dahero vernommen, es selbst unverantwortlich zu seyn befunden, und solch Be-
ginnen als ein impium angesehen,) auffer unsern Ermahnern gnädiglich wissend.

1647.
Mart.

5) Und da gleich Se. Fürstliche Gnaden ja endlich auf die Gedanken kommen
sollten, es dennoch besser wäre, ex duobus malis minimum zu eligiren, daß De-
roselben mit hiesigem Stifft darum wenig würde gedienet seyn; 1) Daß es ein ganz ge-
ringes Stifft, 2) ruiniret ist, so gar, daß bey keinem Meyer-Hoff ein einiges Haupt
Viehe, noch sonst etwas, zu finden. 3) Dasselbe übermäßig beschweret ist mit Schul-
den, daß auch dahero, beydes der Herr Bischoff und wir, wenig von oder aus demsel-
ben zu heben gehabt haben. Und was dergleichen motiven mehr seyn, so leyder kund
und offenbahr, und weitläufftiger allhie anzuziehen für unndthig und undienlich zu
seyn erachtet worden.

Darum dann die Herren Abgeordnete nach geschעהer dienlichen Remonstra-
tion, Se. Fürstliche Gnaden einständiges Fleisses ersuchen und anlangen sollen, daß Sie
nach als vor dieses geringen und verderbten Stiffes Groß-geneigter Patron seyn und
verbleiben, Thro so wenig dasselbe anweisen lassen, als daß es andern geschehe, gar
nicht gestatten, sondern dahin Fürstlich mit cooperiren helfen wollen, damit beydes
des Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden und wir, in unverrücktem Stande, und alles
bey denen aufgerichteten und hochbethueerlich besetzten Capitulationen verbleiben
möge.

Sie sollen daneben Se. Fürstliche Gnaden unterthänig versichern, womit sonst
Deroselben in einige beliebige Wege an die Hand zu gehen wir vermögen werden, daß
solches in schuldiger Oblervanz genommen und werckstellig gemacht werden soll.

Wir leben auch der ungezweiffelten Hoffnung, wann Se. Fürstliche Gnaden
vorberegte Motiven, nebst andern, den Kayserlichen und Königlich-Schwedischen
Herren Plenipotentiariorum Excell. werden eröffnen, und um ein ander erkleckliches
Equivalens anhalten lassen, Sie selbiges hoch-vernünftig erwegen, und Dieselbe durch
andere Wege besser massen contentiren werden; Das würde Sr. Fürstlichen Gna-
den nicht alleine höchst löb- und rühmlich, sondern auch sehr nütz- und dienlich seyn, und
würde auch sonderlich dadurch hiesiges Stifft in unverändertem Stande conserviret
und erhalten werden.

Was sonst in einem und andern hiebey zu remonstriren und zu erinnern nö-
thig seyn will, solches wollen wir zu der Herren Abgeordneten uns bekanten legalität
und dexterität verstellen haben, auch ganz nicht zweiffeln, daß, gleich ihnen ohnedes
alles und jedes gnugsam bekandt, Sie dasselbe bey Sr. Fürstlichen Gnaden besterz
massen, ihren Eyden und Pflichten nach, werden beobachten, und dahin trachten, das
mit, wie oft erwehnet, des Herrn Bischoffen Fürstliche Gnaden und wir, bey unserm
Amt, Würden und Stande, auch Recht und Gerechtigkeiten, ungekräncket mögen ge-
lassen werden. Sollte aber über Verhoffen von Sr. Fürstlichen Gnaden ihnen ein oder
anders, darauf sie nicht instruiret, vorgebracht, und darüber einige schließliche Mey-
nung erfordert werden, sollen sie dieselbe, gestalten Sachen nach, sofort entweder an
uns anhero referiren, oder ad referendum annehmen.

Dieses alles, und was sonst zu besserer Conservation des Stiffes und Cas-
pituls Frey- Hoch- und Gerechtigkeits, und dessen Stats ferner nütz- und dienlich kan
und mag beobachtet werden, wollen wir zu unserer Herren Abgeordneten uns bekand-
ter discretion und dexterität verstellen haben, auch hinwieder, geliebts Gott! mit
ehesten dero glückliche Wiederkunfft und gute Expedition erwarten.

1647. Zu Urkund haben wir diese unsere Instruktion mit unserm ad Causas genann- 1647.
 Mart. ten Kirchen-Insigul bekräftigen lassen. So geschehen zu Raseburg, den 25ten Fe-
 bruarii, Anno 1647. Mart.

(L.S.)

N. II.

Proposition der Abgeordneten des Stifts Raseburg, an des Herrn Herzogs
 Adolph zu Mecklenburg Fürstliche Gnaden unterthänigst abgeleget.

Durchlauchtiger ic.

Es hat ein Wohl-Ehrwürdiges Dohm-Capittel der Cathedral-Kirchen zu Ra-
 seburg, unserer Wenigkeit aufgetragen, Ew. Fürstlichen Gnaden desselben demüthige
 Befissenheiten bestschuldigster massen zu offeriren, auch dessen innerlichen Herzen-
 Wunsch zu Unserm lieben Allwaltenden Gott, Ew. Fürstlichen Gnaden ihraltres Hoch-
 Ebbliches Fürstliches Haus Mecklenburg beständiglich für aller Abnahm und Zerrüt-
 tung gnädiglich zu bewahren, vielmehr aber Dero Fürstliche Nahmen und Saamen
 bis an den lieben jüngsten Tag glücklich wachsen und floriren zu lassen, gehorsamlich zu
 vergewissern, daneben dieses unterthänig berichtend, daß nicht alleine die daselbst sich
 befindende treue gehorsamste Patrioten, sondern auch ein ganzes Capitulum schon
 für geraumer Zeit für dem vagirenden rumore der vorwesenden abalienirung erlicher
 Ew. Fürstlichen Gnaden principal Landes Stücken erschrocken, 180 aber leyder über
 deren eingenommenen Gewisheit ganz bestürzet und betrübet sich befinden, und solches
 damehr, alldieweil, wie männiglich bekandt, zu Dsnabrück für wenig Wochen, zwis-
 schen den Kayserlichen und Königlich-Schwedischen hoch-respectirenden Plenipoten-
 tiarien Excell. allein in geheim, ohne Bewilligung der Interessenten, mit denen dieses
 Conclufum gemacht, daß loco Equivalentis der an die Königl. Majestät in
 Schweden überlassenden Stadt Wismar, samt anderen mehrern Landes-Stücken auf
 Ew. Fürstliche Gnaden das jus Episcopatus Raseburgensis cum dimidia parte
 Canoniarum ad Episcopalem mensam applicanda, unter andern sollte trans-
 feriret werden.

Daß aber Ew. Fürstliche Gnaden vielfältig sich aus einem ganz Christ-Fürstli-
 chen Gemüthe so schrift- als mündlich resolviret, Sie dieses oblatum salva consci-
 entia & fama anzunehmen, so wenig Willens als vermögend wären, dessentwegen
 hat die ganze ehrbare Welt nicht allein grosse Ursache, E. Fürstliche Gnaden in gegen-
 wärtigen und künftigen Zeiten höchlich zu rühmen, sondern auch Capitulum Ih-
 ro demüthigst zu danken, und daneben ohnschwer zu ermessen, daß zu dieser denck-
 würdigen tapferen Resolution Ew. Fürstliche Gnaden durch folgende Betrachtun-
 gen und Motiven, so Sie in Dero Ebb. Christlichen, zu aller Gerech- und Billigkeit
 inclinirenden Herzen, der alten Fürstlich-Mecklenburgischen gütigen Art und Natur
 nach, reiff- und hochvermünstiglich wol erwogen, werden angeführer und getrieben wor-
 den seyn. Nemlich, wie 1) die Göttliche Weißheit und Providence nicht alleine in
 der menschlichen Natur selbst imprimiret, sondern auch durch vielfältige starke
 Gesetze confirmiret, daß keiner das andern gehörige begehren, weniger absque
 ipsius facto quocunque modo sive pretextu an sich bringen sollte. Nun hat,
 Gnädiger Fürst und Herr, der Christliche Hoch-Ebbliche Fundator für fast 600. Jah-
 ren diesen Immediat-Stift, mittelst erschrecklichen Vermaledeyungen über dessen Ver-
 änderer ex pio voto mit eigenen Einkommen dotiret, mit herrlichen Privilegien, wel-
 che Capitulo von Kaysern zu Kaysern, auch von der 18igen Kayserlichen Majestät be-
 stätiget, verwahret, und eine Erb-Gerechtigkeit mitgetheilet, inmassen auch, wie an-
 dere